

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allgemeines

- Die Angaben unserer Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Photographien und Projekte sind unverbindlich; wir behalten uns für die darin angeführten Erzeugnisse ausdrücklich Änderungen in der Disposition, der Form, den Dimensionen, den Materialien und den Gewichten vor.
- Werden Erzeugnisse nach Fremdzeichnungen ausgeführt, so gelten unsere werksinternen Normen, sofern nicht ausdrücklich andere Normen verlangt und von uns bestätigt werden.
- Die Auftragsbestätigung hat den Zweck, dem Kunden die Möglichkeit einer Einsprache zu geben, falls wir seine Wünsche unrichtig interpretiert haben. Ohne Gegenbericht innert angemessener Frist gilt unsere Auftragsbestätigung als für beide Teile verbindlich.

Preise

- Die Preise verstehen sich ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung für Lieferungen ab unserem Werk, netto, ausschliesslich Verpackung.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen des Lieferanten nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Die Verpackung wird, sofern keine anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden, weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.
- Bei Franko-Lieferung sind in unseren Preisen lediglich die normalen Transportkosten enthalten. Wenn nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, schliessen unsere Preise die Prämien für Transportversicherung, Spezialrisiken usw. nicht ein; der Abnehmer hat dafür in allen Fällen die volle Verantwortung zu übernehmen.

Wenn ausdrücklich vereinbart ist, daß die Prämien für die Transportversicherung und Spezialrisiken usw. in unseren Preisen eingeschlossen sind, gilt der bei der Abgabe des Angebotes gültige Tarif; Mehrauslagen, entstehend aus Tarif- und Kursänderungen, gehen zu Lasten des Kunden.

- Bei Aufträgen, deren Abwicklung sich über eine längere Zeitdauer als 4 Monate erstreckt, sind wir bei eintretenden Änderungen von Materialkosten, Löhnen usw. zu einer entsprechenden Preisangleichung berechtigt, sofern nicht Festpreise vereinbart worden sind.

Lieferfrist

- Die in unseren Angeboten und Bestätigungen aufgeführten Fristen verstehen sich alle vom Tag des Eingangs und der Klarstellung des endgültigen Auftrages an, sowie des Empfanges der bei Bestellung eventuell fälligen Anzahlung und der erforderlichen Einfuhr-, Devisen- und anderen Bewilligungen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Rohmaterialien für die bestellte Lieferung rechtzeitig zur Verfügung stehen. Verzögerungen in der Abklärung technischer Einzelheiten haben Verspätungen in der Fertigstellung der bestellten Erzeugnisse zur Folge.
- Alle von uns angegebenen Fristen sind approximativ.
- Fälle höherer Gewalt, Krieg, totale oder teilweise Mobilmachung der schweizerischen Armee, Epidemien, Streiks, Brandfälle usw. in unseren eigenen Werkstätten oder in den Werken unserer Unterlieferanten haben eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen zur Folge.
- Die Lieferung gilt als ausgeführt, wenn die Erzeugnisse in unseren Werkstätten fertiggestellt sind. Der Zeitpunkt wird dem Besteller angezeigt.
- Überschreitungen der Lieferfrist berechtigen unter keinen Umständen zum Widerruf der Bestellung.
- Wir können bei verspäteter Lieferung keinen Anspruch auf Entrichtung einer Entschädigung unter irgendwelchem Titel oder einer Konventionalstrafe anerkennen, wenn nicht ausdrücklich von uns schriftlich vereinbart.

Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungen sind, falls nicht anderslautende Bedingungen festgelegt wurden, ab Rechnungsausstellung innert 30 Tagen netto ohne Skonto direkt an uns zu leisten und soweit nichts anderes vereinbart wurde, in effektiven Schweizer Franken in Olten. Zahlungen in einer anderen als der vereinbarten Währung werden zum Tageskurs des Zahlungseinganges umgerechnet, wobei wir uns die Annahme oder Rückweisung auf alle Fälle vorbehalten.
- Die Zahlungstermine dürfen unter keinen Umständen verschoben werden. Bei verspäteten Zahlungen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung von Lagergebühren und jeden weiteren Schadens Zinsen in Höhe des von unserer Bank für Kreditanspruchnahme in Anrechnung gebrauchten Satzes berechnet.

- Die Erzeugnisse bleiben unser Eigentum bis zum Eingang der letzten Zahlung. Wir behalten uns vor, unseren Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.
- Wenn nicht ausdrücklich durch uns etwas anderes festgelegt wurde, gehen alle Zölle, Einfuhrsteuern, Transit- und Ausfuhrtaxen, Einschreibungs-, Legalisierungs-, Stempel- und andere Gebühren und Spesen irgendwelcher Art zu Lasten des Kunden, selbst wenn das Material frachtfrei verkauft wurde.
- Alle Auslagen, verursacht durch Erhöhung der bestehenden Zollsätze, Steuern oder Gebühren, oder durch Einführung neuer Zölle, Steuern oder Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Mehrauslagen, die auf Zöllen, Steuern und Gebühren durch Wechselkursänderungen entstehen, ferner für sogenannte Aufgelder, Kompensationsprämien und Exportabgaben.

Eigentumsvorbehalt

- Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Angebote von Erzeugnissen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne eine schriftliche Genehmigung unsererseits weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benützt werden; das gleiche trifft sinngemäß auch auf die Erzeugnisse selber zu.

Versand

- Unsere Lieferungen reisen immer auf Gefahr des Empfängers, selbst wenn sich unsere Preise frachtfrei und/oder einschliesslich Inbetriebsetzung verstehen.

Abnahme

- Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Garantie

- Für die Güte unserer Lieferungen leisten wir eine Garantie während der Dauer von 12 Monaten ab Versanddatum, bei einschichtigem Betrieb in der Weise, daß wir infolge fehlerhafter Materialien Teile auf unsere Kosten ersetzen oder in unseren Werken reparieren.
- Die gratis ersetzten Teile werden unser Eigentum und müssen uns auf Verlangen kostenlos zurückgegeben werden.
- Jede weitere Haftung für direkten oder indirekten Schaden bzw. weitere Entschädigungsansprüche unter irgendwelchen Titeln lehnen wir ausdrücklich ab.
- Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Überbelastungen, Überforderungen und natürliche Abnutzung entstehen, lehnen wir jede Garantie ab. Reparaturen, die ohne unser Einverständnis von anderer Seite als von uns ausgeführt werden, gehen zu Lasten des Kunden und haben das Erlöschen der Garantiepflicht zur Folge.
- Ansprüche aus der Garantie hat der Besteller unmittelbar nach Feststellung des Schadens schriftlich geltend zu machen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind alle von unseren Unterlieferanten gelieferten Materialien, für welche ausschliesslich die Originalgarantie des Unterlieferanten gilt, welche Ansprüche wir unserem Besteller abtreten.
- Wird der Werkstoff bzw. das zu bearbeitende Material vom Besteller geliefert, so haften wir weder für die Güte dieses Werkstoffes noch für dessen Tauglichkeit zur Bearbeitung. Wir genügen unserer Prüfungs- und Anzeigepflicht gegenüber dem Besteller, wenn wir allfällige Mängel des Werkstoffes diesem mitteilen, sobald wir mit dessen Bearbeitung begonnen und dabei entsprechende Mängel entdeckt haben. Wir müssen uns vorbehalten, uns daraus entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Wir lehnen irgendwelche Entschädigungsansprüche aus einer weitergehenden Prüfungs- bzw. Anzeigepflicht ausdrücklich ab.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft in Olten.

Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen

- Abweichungen von diesen Lieferungs- und Garantiebedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart und unsererseits rechtsverbindlich unterzeichnet werden. Bedingungen des Bestellers, die mit unseren allgemeinen Bedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.